

ABFALLSATZUNG DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

(in der Fassung des IV. Nachtrages vom 13.12.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weimar (Lahn) am 19.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020)

Gem. §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) in ihrer Sitzung am 28. November 2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen beschlossen

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (4) Soweit die Gemeinde eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der gemeindlichen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können,
 - b) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 3 HAKA (z.B. Farben und Lacke, Lösungsmittel, Öle und Ölemulsionen, Holzschutzmittel, Kleber, Leim, Säuren, Beizen, Laugen, Spraydosen, Drogerie- und Kosmetikartikel, Chemikalien, Batterien u. a.),
 - c) Sonstige Abfälle, soweit diese nicht in den vorzuhaltenden bzw. bereitgestellten Abfallbehältern i. S. d. § 6, Depotcontainer, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere besondere Einsammelungsaktionen nach den §§ 4, 5 dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können. Dazu gehören insbesondere Bauschutt (Mengen über 1,5 cbm); Erdaushub, gewerbliches Altpapier, sonstige gewerbliche oder industrielle Massenabfälle, Poltermüll, Autowracks, Altreifen usw.,

- d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsvorschrift unterliegen, nämlich: Leichtverpackungen und alle Verpackungsmittel, die über das Duale System Deutschland (DSD) zurückgenommen werden,
 - e) Ausgenommen sind des weiteren Stoffe, die nach anderen Rechtsvorschriften zu beseitigen sind. Dazu gehören radioaktive Stoffe, Tierkadaver, Kampfmittel u.ä.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§4 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende verwertbare und auch sperrige Abfälle ein:
 - a) Altpapier
 - b) Sperrige Abfälle (Sperrmüllabfuhr)
 - c) Metall- und Schrottabfälle
 - d) Elektroschrott
 - e) Bioabfälle
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten verwertbaren unverschmutzten Altpapierabfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Verschmutztes, unbrauchbares Altpapier wird als Restmüll gegen Kostenerstattung entsorgt.
- (3) Die in Abs.1, Buchstabe b) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten Metall- und Schrottabfälle werden an den dafür vorgesehenen öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen abgeholt.
- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

- (6) Die in Abs.1, Buchstabe e) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern in der Nenngröße von 60 l, 120 l und 240 l vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

§5

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
- a) Altglas
 - b) Unbelasteten Bauschutt
 - c) Weißblech
 - d) Hecken- und Baumschnitt
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe a) und c) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann -um Belästigungen anderer zu vermeiden- Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter wegen Lärmbelästigung nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 b) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle auf dem Bauhofgelände der Gemeinde im OT Argenstein zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.
- (5) Die in Abs. 1 d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Zwischenlagerplatz der Gemeinde in der Gemarkung Niederweimar an der Landesstraße in Richtung Haddamshausen zu bringen.

§6

Einsammeln des Restmülls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt; hierzu gehört auch Tierstreu.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Mit der Übernahme wird der Abfall Eigentum der Gemeinde.
- (3) Für Restmüll sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen zugelassen:
- a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l

- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§7

Einsammeln von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Die Entsorgung von Hausmüll in diese Behälter ist unzulässig.

§8

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, beschafft die Gemeinde und stellt diese den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter sorgsam zu behandeln. Sie haften für alle schuldhaften Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur Abfallbehälter die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Andere als die zugelassenen Behälter können nicht abgefahren werden. Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Behälter dient deren Farbe.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zu stellen.
- (4) In besonderen Fällen - wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfuhrbehälter zur nächstmöglichen Anfahrtstelle (Fahrbahn) zur Entleerung aufzustellen.
- (5) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung und deren Außenstellen (Ortsvorsteher) erhältlich. Mit der Zahlung des Kaufpreises sind die Abfallgebühren abgegolten. Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren oder kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern werden auf Antrag beim Gemeindevorstand Windelsäcke nach Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach der Anzahl der dort wohnenden Personen, wobei pro Bewohner 10 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden.

Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können Gemeinschaftstonnen (Nachbarschaftstonnen) benutzt werden.

- (7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Befreiungen gern. § 11 Abs. 3 sind auf Antrag möglich.
- (8) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 60 l-Bio-Gefäß, bei Nenngröße von 240 l Restmüllgefäß ein 120 l Bio-Gefäß beigestellt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte zusätzliche Bio-Gefäße können gebührenpflichtig zuteilt werden.
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (10) Zu Kontrollzwecken können die Abfallgefäße gekennzeichnet werden (Müllmarken o. ä.). Nicht angemeldete Abfallgefäße werden nicht vom Abfuhrunternehmer abgefahren.

§9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Zum Sperrmüll zählt Abfall aus privaten Haushalten, der aufgrund des Umfangs bzw. der Sperrigkeit nicht in Restmülltonnen gesammelt werden kann (z.B. nicht verwertbare Möbelteile, Teppichböden oder ähnliches) und durch keine andere Einsammlung entsorgt werden kann.
- (2) Sperrige Abfälle werden auf Antrag abgeholt und sind an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und Zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 und 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten Metall- und Schrottabfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§10

Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Weimar (Lahn) öffentlich bekannt gemacht (z.B. Müllabfuhrkalender). Die Abfallgefäße für den Restmüll einschließlich Müllsäcke und für Altpapier werden in vierwöchigem Rhythmus werktags in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr entleert. Die Abfallgefäße für den Biomüll werden in vierzehntägigem Rhythmus werktags in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr entleert.

- (2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer / Annahmestellen für verwertbare Abfälle im Bringsystem vorhanden sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Gemeinde gibt in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, einzelne Grundstücke von dem Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, soweit in besonderen Fällen eine das übliche Maß wesentlich übersteigende Abfallmenge anfällt, die weder mit den nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltenden bzw. bereitgestellten Müllgefäßen noch bei der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden.
- (4) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst oder durch einen Dritten verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene oder fremde gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen, sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

**§12
Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte, sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

**§13
Unterbrechungen der Abfalleinsammlung**

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können.

**§ 14
Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 6 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll sowie die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

Gefäßvolumen bei vierwöchiger Abfuhr	a) Teilnahme an der zweiwöchigen Biomülleinsammlung	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
80 l	Biogefäß 60 l 97,80 Euro	50,28 Euro
120 l	Biogefäß 60 l 123,00 Euro	75,36 Euro
240 l	Biogefäß 120 l 246,00 Euro	150,84 Euro
1.100 l	Biogefäßvolumen 540 l 1.119,72 Euro	691,56 Euro

jeweils bei vierwöchiger Leerung des Restmüllgefäßes und vierzehntägiger Leerung des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine gültige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomüllsammlung gem. § 11 Abs. 4 der Satzung voraus.

- (3) Müllsäcke zum Einfüllen von Restmüll in vierwöchiger Abfuhr werden zum Stückpreis von 3,80 Euro abgegeben.
- (4) Müllsäcke zum Einfüllen von Biomüll in vierzehntägiger Abfuhr werden zum Stückpreis von 2,10 Euro abgegeben.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle (§ 9) abgegolten.
- (6) Für die Entsorgung der auf Wunsch der anschlussnehmenden Person über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines	
240 l Gefäßes	35,88 €/Jahr
1.100 l Gefäßes	164,88 €/Jahr
bei vierwöchentlicher Leerung	

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines zusätzlichen	
60 l Gefäßes	66,24 €/Jahr
120 l Gefäßes	132,48 €/Jahr
240 l Gefäßes	264,96 €/Jahr
bei vierzehntägiger Leerung	

- (7) Für die Umstellung von Müllbehältern auf einem angeschlossenen Grundstück wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 14,40 € pro Behälter und Tausch erhoben. Die erstmalige Bereitstellung von Müllbehältern ist kosten- und gebührenfrei. Für den Umtausch von defekten Mülltonnen wird keine Gebühr erhoben, sofern die Beschädigung nicht auf unsachgemäße Benutzung der Mülltonnen zurückzuführen ist.
- (8) Sofern auf einem Grundstück mehrere Müllbehälter für eine Abfallart vorhanden sind, können auf Wunsch der anschlussnehmenden Personen diese Müllbehälter gegen eine Mülltonne mit mindestens dem gleichen auf dem Grundstück bereits vorhandenen Behältervolumen ausgetauscht werden. Der Tausch ist nur im Rahmen der nach dieser Satzung zugelassenen Müllbehälter möglich.
- (9) Die Gemeinde erhebt für die Annahme der nachstehenden sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten folgende Gebühren:

a) Bauschutt	Euro
1. Kleinstmengen bis 0,10 cbm	5,00
2. Mengen über 0,10 bis 0,5 cbm	10,00
3. Mengen über 0,5 bis 1,0 cbm	20,00
4. Mengen über 1,0 bis höchstens 1,5 cbm	30,00

b) Hecken- und Baumschnitt	Euro
1. Kleinstmengen (PKW-Kofferraum)	gebührenfrei
2. Fahrzeuge mit Anhängern bis 500 kg zul. Gesamtgewicht	5,00
3. Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht	10,00
4. Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht	20,00

- (10) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in Härtefällen die angefallenen Gebühren auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 6 der Satzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit dem Monat der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§16

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 4 Abs. 2 und 5, § 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 9. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 10. entgegen § 9 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 12. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

13. entgegen § 11 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt oder die erforderliche Auskunft nicht erteilt,
 14. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück der zu Gebäuden verwehrt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§18 Übergangsbestimmungen

Der bei Inkrafttreten der Satzung vorhandene Bestand an Müllgefäßen wird wie folgt ausgetauscht:

1. derzeit 120 l Restmüllgefäß in vierwöchiger Abfuhr, neu 80 l Restmüllgefäß in vierwöchiger Abfuhr und 60 l Bio-Gefäß in vierzehntägiger Abfuhr,
2. derzeit 120 l Restmüllgefäß in vierzehntägiger Abfuhr, neu 120 l Restmüllgefäß in vierwöchiger Abfuhr und 60 l Bio-Gefäß in vierzehntägiger Abfuhr,
3. derzeit 240 l Restmüllgefäß in vierzehntägiger Abfuhr, neu 240 l Restmüllgefäß in vierwöchiger Abfuhr und 120 l Bio-Gefäß in vierzehntägiger Abfuhr,
4. der derzeitige Behälterbestand an Bio-Gefäßen wird nur auf Antrag ausgetauscht.

Sofern die Anschlusspflichtigen die Zuteilung von Behältern anderer Nenngrößen wünschen, können sie dies sofort bei der Gemeinde beantragen. Die Müllgebühr berechnet sich für diese Fälle nach den Bestimmungen des § 14 dieser Satzung.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft und ersetzt damit das bisher geltende Abfallsatzungsrecht.

Weimar (Lahn), den 02. Dezember 2002
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar

gez.

Krantz
Bürgermeister